

**Gebührensatzung zur Friedhofssatzung  
der Stadt Rastenberg und Ortsteile  
– FriedhGebS –  
vom 18.02.2013**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 31 der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg und Ortsteile vom 18.02.2013 wurde die folgende Gebührensatzung zur Friedhofssatzung beschlossen.

**§ 1 Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtungen des Friedhofswesens und ihrer Anlagen und für die Benutzung der damit verbundenen Leistungen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rastenberg und Ortsteile vom 18.02.2013 werden Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

**§ 2 Gebührenschuldner, Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Gebührenschuldner für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofssatzung sind
- a) bei Erstbestattungen der nach Gesetz Bestattungspflichtige; Bestattungspflichtig sind Angehörige oder vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragte. Als Angehörige gelten:
    - 1. der Ehegatte,
    - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
    - 3. der Partner eine auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
    - 4. die Kinder,
    - 5. die Eltern,
    - 6. die Geschwister,
    - 7. die Enkelkinder,
    - 8. die Großeltern,
    - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben.
  - b) bei Umbettung oder Wiederbestattung der Antragsteller;
  - c) wer eine oder mehrere der in der Satzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebührenschuld entsteht mit der Bestattung, mit der Benutzung der Einrichtungen des gemeindlichen Friedhofes, mit der Inanspruchnahme sonstiger Leistungen der Friedhofsverwaltung, mit dem Erwerb des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte oder der Überlassung einer Grabstätte.
- (5) Die Gebühr wird mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Gebührenbescheid kann einen späteren Zeitpunkt der Fälligkeit bestimmen.

### **§ 3 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 4 Gebührenverzeichnis**

	<b>Bezeichnung</b>	<b>Betrag in Euro</b>
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Erdbestattung und Urnenbeisetzung (Ausheben und Verfüllen/Schließen eines Grabes)</b>	
1.1.	Für Verstorbene bis zum 5. Lebensjahr	374,94 €
1.2.	Für Verstorbene ab dem 5. Lebensjahr	480,42 €
1.3.	Für die Beisetzung einer Urne (Erdgrab)	107,89 €
1.4.	Bei Doppelbeisetzungen zum gleichen Zeitpunkt in eine gemeinsame Grabstätte ermäßigen sich die Gebühren für die zweite Bestattung um 50 %	

<b>2.</b>	<b>Reihen- und Wahlgrab für Erdbestattung (Einzelgrab)</b>	
2.1.	Für das Überlassen eines Einzelgrabes mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,20 m x 0,60 m	154,75 €
2.2.	Für das Überlassen eines Einzelgrabes mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre für Verstorbene ab vollendeten 5. Lebensjahr. Abmessung 1,80 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	309,75 €
2.3.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Einzelgrabes erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>3.</b>	<b>Reihen- und Wahlgrab für Urnenbeisetzung</b>	
3.1.	Für das Überlassen eines Urnengrabes mit einem Nutzungsrecht auf 20 Jahre. Abmessung 1,00 m x 0,80 m Beisetzungsmöglichkeit bis zu 3 Urnen	137,60 €
3.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes eines Urnengrabes erfolgt die Berechnung aus 1/20 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>4.</b>	<b>Wahlgrab für Erdbestattung (Doppelgrabstätte)</b>	
4.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Abmessung 1,80 m x 2,00 m	774,25 €
4.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>5.</b>	<b>Wahlgrab für Erdbestattung (Mehrfachgrabstätte)</b>	
5.1.	Für das Überlassen einer mehrstelligen Grabstätte mit einem Nutzungsrecht auf 25 Jahre. Abmessung 1,80 m x 3,20 m	1.239,00 €
5.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus 1/25 der entsprechend geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>6.</b>	<b>Urnenbestattung in einer Stele (Urnenkammer)</b>	
6.1.	Für das Überlassen einer Urnenkammer mit einem Nutzungsrecht auf 20 Jahre. Abmessung 0,70 m x 0,45 m Baujahr: 2010 ; Beisetzungsmöglichkeit bis zu 2 Urnen	597,91 €
6.2.	Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes zur Wahrung der Ruhefristen erfolgt die Berechnung aus 1/20 der entsprechend	

	geltenden Gebühren für Nutzungsrechte x Verlängerungszeit.	
<b>7.</b>	<b>Urnengemeinschaftsgrabstätten (Anonyme Beisetzung)</b>	
7.1.	Für das Überlassen einer Grabstelle in einer Urnengemeinschaftsanlage (UGA, „Grüne Wiese“) mit einer Ruhezeit von 20 Jahren.	86,00 €
<b>8.</b>	<b>Gebühren für die Benutzung von Friedhofseinrichtungen</b>	
8.1.	Für die Benutzung der Trauerhalle	82,36 €
<b>9.</b>	<b>Ausgrabungen, Umbettung einer Urne</b>	
9.1.	Gebühren für Ausgrabung wie Punkt 1 entsprechend Grabart	
9.2.	Gebühren für Wiederbestattung wie Punkt 1 entsprechend Grabart	
<b>10.</b>	<b>Gebühren der Grabberäumung</b>	
10.1	Einzelgrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr.	165,75 €
10.2.	Einzelgrab für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr.	228,74 €
10.3.	Familien- / Doppelgrabstätten	308,30 €
10.4.	Urnengrab	142,55 €
<b>11.</b>	<b>Sonstige Leistungen der Friedhofsverwaltung</b>	
11.1.	Für Grabmalgenehmigungen	9,84 €
11.2.	Für einmalige Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Sterbefall und Antragsteller	8,33 €
11.3.	Für jährliche Berechtigungsgenehmigungen zur Verrichtung gewerblicher Tätigkeiten auf dem gemeindlichen Friedhof pro Antragsteller	20,00 €
11.4.	Für nicht aufgeführte Sonderleistungen richtet sich die Gebühr nach der tatsächlich erbrachten Leistung und dem Aufwand.	
11.5.	Für an Dritten vergebende Leistungen oder Leistungen mit denen ein Dritter durch den Veranlasser beauftragt wurde, richtet sich die Höhe nach den tatsächlich der Gemeinde in Rechnung gestellten Kosten.	

## § 5 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung vom 29.03.2001 außer Kraft.

Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastenberg, den 18.02.2013

Schäfer  
Bürgermeister



### **Leistungstabelle für Ausgrabungen, Umbettungen einer Urne aus Punkt 9**

- Öffnen und Entnahme der Urne
- Bei Wiederbestattung wie Leistungstabelle für Bestattungen aus Punkt 1

### **Leistungstabelle der Gebühren für Grabräumungen aus Punkt 10**

- Entfernen der Einfassungen und Einfriedungen
- Entfernen der Grabmale
- Entfernen von Grabschmuck und Anpflanzungen
- Abfuhr und Entsorgung, auf Wunsch Bereitstellung des Grabmals zur Abholung
- Einebnung der Grabstätte
- Verwaltungsaufwand

### **Leistungstabelle der Gebühren für Grabmalgenehmigungen aus Punkt 11.1.**

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsaufwand

### **Leistungstabelle der Gebühren für Berechtigungsgenehmigungen aus Punkten 11.2. und 11.3.**

- Kontrolle der Satzungsrechtlichen Bestimmungen
- Verwaltungsaufwand

## **Anlage**

### **In den Gebühren enthaltene Leistungen**

#### **Leistungstabelle für Bestattungen aus Punkt 1**

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Abtragen des Erdhügels
- Herrichten der Grabstätte zur Bepflanzung, Mutterbodenabdeckung bei einer neuen Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### **Leistungstabelle der Nutzungsrechte aus Punkten 2 bis 5 und 7**

- Bereitstellung der Grabstellen im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstelle für die Nutzungszeit
- Jährliche Standsicherheitskontrolle des Grabsteines
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### **Leistungstabelle für Bestattungen aus Punkt 6**

- Öffnen und Schließen des Grabes
- Bereitstellung der Grabstellen im Rahmen der Grabfeldgestaltung zum Zeitpunkt der Beisetzung
- Nutzung der Grabstelle für die Nutzungszeit
- Gießwasserverbrauch
- Pflege der Wege, Zäune und Ausstattungselemente
- Unterhaltung des Wassersystems
- Pflege der Grabfeld- und Freiflächenbepflanzungen außerhalb der Grabstätte
- Abfallentsorgung
- Verwaltungsaufwand

#### **Leistungstabelle die Benutzung der Trauerhalle aus Punkt 8**

- Bereitstellung der Trauerhalle und des Inventars
- Beleuchtung
- Verwaltungsaufwand